



Aichacher-:Friedberger- Wochenblatt.

Sonntag

N^o 49.

3. Dezember 1854.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Friedberg und
den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen

(Verfahren in Polizeistrafsachen, hier die Begnadi-
gungsgesuche betr.)

Nachstehendes allerhöchstes Reskript ist geeignet
zu veröffentlichen.

Friedberg am 2. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

(Abdruck.) Nr. 11461.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich
behufs der Vereinfachung und Beschleunigung der
Geschäfts-Erledigung zu nachstehenden Anordnungen
veranlaßt:

Begnadigungs-Gesuche in Polizei-Strafsachen,
welche nicht unmittelbar an Seine Majestät den Kö-
nig vorgelegt werden wollen, sind immer bei der ein-
schlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll
anbringen.

Hiernach sind dieselben, wenn sie nicht zu einer
Beanstandung in formeller Beziehung, insbesondere
nach den Bestimmungen der generalisirten Ministerial-
Entschließung vom 22. Dezember 1852, Nr. 21,305,
die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen
Eingaben betr., (Döll. Verord.:S. Neue Folge XII.
Band S. 267 §. 2187) Veranlassung geben, bezieh-
ungsweise nach Berichtigung des Vollmachtspunktes
und nach Erschöpfung der etwa noch erforderlichen
Erhebungen auf dem vorgeschriebenen Wege mit gut-
achtlichem Berichte unter Beilegung der einschlägigen
Akten an das unterfertigte k. Staatsministerium ein-
zufinden, der Vollzug der fraglichen Strafe aber ist
bis auf Weiteres zu sistiren.

Nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließungen
vom 25. November 1825 und 2. Februar 1826, dann
der Entschließung des k. Staatsministerium der Fi-
nanzen vom 16. August 1824 (Döll. Verord.:S. Bd.
XVIII. S. 257 und 259 ff. 1763 und 1764, dann
Bd. XIX. Abthl. XX. S. 197 §. 18) und nach
dem Begnadigungsgesuche weder unter den im Ab-
schnitt IV. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember
1812 aufgeführten Ausnahmen begriffen sind, noch
Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das
Tarregulativ von der Taxe befreit erscheinen, haben
sowohl die betreffenden Vorstellungen, als Verhand-
lungen, Berichte u. d. der Tax- und Stempelanwendung
zu unterliegen, wenn nicht besondere Bestimmungen
hinsichtlich der Gattung der in Rede stehenden Straf-
sache oder besondere persönliche Verhältnisse der Be-
theiligten eine Ausnahme hiervon bedingen.

Die Einreichung von Begnadigungsgesuchen bei
dem unterfertigten k. Staatsministerium hat hinfort
nicht mehr stattzufinden und werden die demungeach-
tet unmittelbar eingereichten Gesuche lediglich zu den
Akten genommen und hiefür Empfangsbesccheinigung
nicht mehr ausgestellt werden.

Nachdem bisher nicht allein auf Vorzeigung sol-
cher Empfangsbesccheinigungen, sondern auch auf Grund
produzierter Postaufgabescheine der Vollzug der betref-
fenden Strafe sistirt wurde, so wird bemerkt, daß eine
solche Sistirung in Zukunft auf Produzierung von
Postaufgabescheinen, soferne diese die Eingabe eines
Begnadigungsgesuches an das unterfertigte k. Staats-
ministerium bestätigen, nicht mehr bewilligt werden
dürfe.

Gleiches hat bezüglich derjenigen Begnadigungs-
gesuche zu gelten, welche bei der betreffenden Kreis-
regierung eingereicht werden, ausgenommen jene Fälle,
in welchen diese Kreisstelle in I. Instanz judizirte.

Vorstehende Anordnung hat mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit zu treten.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, insbesondere zu veranlassen, daß obige Entschließung behufs möglichster Verbreitung nicht allein in den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch das Kreisamtsblatt und durch die Lokalamtsblätter veröffentlicht werde.

München den 18. November 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Bekanntmachung.

(Erzeugung und Verleithgabe von Doppelbier betr.)

Sämmtliche Bräuer des Gerichtsbezirks werden auf die in rubr. Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 16. November 1854 Nr. 2723 hingewiesen, welche in Stück 64 des Kreisamtsblattes vom Jahre 1854 bei den betreffenden Magistraten und Gemeindeverwaltungen eingesehen werden kann.

Friedberg am 27. November 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

(Weg von Walchshofen nach Rühbach betr.)

Der Kommunikationsweg von Walchshofen nach Rühbach, darf für die Folge mit s. g. Lastwägen nicht mehr befahren werden, sondern nur von Wägen mit 2 Pferden oder 4 Ochsen bespannt. Contravenienten werden in eine Strafe von 5—10 fl. genommen.

Nichach den 20. November 1854.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Reithmeier

gegen

Wittkopf.)

Am Montag den 4. Dezembren l. Js.

Vormittags 10 Uhr

werden vor dem unterfertigten Landgerichte 4 Rüge, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nichach den 10. November 1854.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den sämmtlichen Gemeindeverwaltungen.

(Das Ableben der Theresie Josef Ehefrau des Handelsmannes Simon Mayer aus Falskotten in Bayern btr.)

Es ist ungesäumt im Benehmen mit den königl. Pfarrämtern nachzuforschen, ob nicht die am 27. Juni l. Js. zu Brüssel in einem Alter von 43 Jahren verstorbene Theresie Josef, Ehefrau des Handelsmannes Simon Mayer, angeblich gebürtig aus Falskotten in Bayern einer Gemeinde des Bezirkes angehöre.

Ein allenfallsiges Resultat ist binnen längstens 6 Tagen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Nischach am 12. November 1854.

Königliches bayerisches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Mayr'sche Kuratel von Augsburg und Karl Moser von dort gegen

Josef Riedlberger von Petersdorf pet. hyp.

Auf Anrufen von Gläubigern werden am Dienstag den 11. Dezember l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in Petersdorf bei Jos. Riedlberger eine Quantität Getreide Heu und Stroh, Pferde und Rüge, Wägen, Dekonomie- und Hausgeräthschaften im Werthe zu 600—700 fl. öffentlich an den Meistbietenden durch eine k. Gerichtskommission versteigert.

Nischach den 22. November 1854.

Königl. Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Polizeiliche Untersuchung gegen den Bauern Josef Rummel von Au und Consorten wegen Raufexcessen betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Bauern Josef Rummel von Au, der Besuch sämmtlicher Wirthshäuser und Belustigungsorte bis zum 18. Februar 1855 auf den Umkreis von 2 Stunden verboten ist.

Nischach den 18. November 1854.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Nepold
gegen
Dauerer
pet. deb.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Gütlers Philipp Dauerer zu Rappenzell dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Tagesfahrt auf

Freitag den 19. Jänner 1855

Morgens 10—12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus:

- 1) Dem Wohnhause mit Stadel, Backofen und Burzgarten, geschätzt auf 610 fl.
- 2) 8 Tagwerk, 78 Dezim. Grundstücken, geschätzt auf 455 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes von 1837.

Die auf dem Gute haftenden Lasten, sowie die näheren Kaufbedingungen werden an der Versteigerungstagesfahrt bekannt gegeben werden.

Nach den 20. November 1854.

Königliches Landgericht Náchach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Gütler Kaver Grimm von Hohenbach durch diesseitigen Beschluß vom 9. November l. Js. der Besuch sämtlicher Wirthshäuser und Belustigungsorte auf die Dauer von 3 Monaten verboten wurde.

Náchach den 15. November 1854.

Königliches Landgericht Náchach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Náchach und den sämtlichen Land-Gemeinden.

(Transport der Leichen betr.)

Die Bestimmungen über Leichentransporte wurden in neuerer Zeit nicht genau befolgt, daher die Lokalfeldzeibehörden auf dieselben (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 50) und auf deren strengste Befolgung aufmerksam gemacht werden.

Außerachtlassung dieser Vorschriften hat unnachsichtliche Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge.

Náchach den 10. November 1854.

Königliches Landgericht Náchach.

Wimmer.

Dekonomie-Guts-Verpachtung.

Das in einer fruchtbaren Gegend ganz nahe bei Sulzemoos, k. Landgerichts Dachau, gelegene Dekonomiegut Kappelhof, welches außer den bereits parzellenweise verpachteten Gründen, aus den dormalen noch unter herrschaftlicher Regie geführten arrondierten Grundstücken, als:

1 Tagw. 47 Dezim. Hofraum und Garten,	
66 „ 72 „ Aecker,	
24 „ 98 „ Wiesen und	
1 „ 31 „ Weiber	

besteht, wird nebst seinen schönen und zweckmäßig eingetheilten Wohnungs- und Dekonomie-Gebäuden vom nächsten Frühjahr an der mehrjährigen Verpachtung unterstellt.

Verpachtungswillige wollen sich daher wegen des Näheren bis

längstens 15. Dezember l. Js.

bei dem bis dahin im Schlosse Sulzemoos sich aufhaltenden Guts-Eigenthümer anfragen.

Öffentlicher Dank.

Der Unterzeichnete erstattet allen den benachbarten Gemeinden, welche mir bei dem am 29. November Abends nach 6 Uhr bedrohten großen Brandunglückes so schnell zu Hülfe eilten, den verbindlichsten Dank. Zu ganz besonderm Dank fühle ich mich jedoch verpflichtet, für die große Theilnahme der edlen Bewohner von Náchach und der so baldigen Ankunft der Löschmannschaften von Náchach und Inchenhofen. Daß Gott der Allgütige derlei Unglücksfälle von je dem ferne halten möge, dieß wünscht von Herzen Náchach den 30. November 1854.

Josef Thoma, Thomabräuer.

Anzeige.

Der k. b. privilegierte Hofmann'sche Zahnbalsam, welcher die heftigsten Zahnschmerzen in einer Minute stillt, das Zahnfleisch kräftigt, die wackelnden Zähne befestigt, die gesunden sehr schön erhält, die angegriffenen vor gänzlichem Verderben schützt und einen angenehmen Geruch im Munde hervorbringt, ist bei Unterzeichnetem zu haben,

Náchach im November 1854.

J. L. Werlberger.

Ausschreibung.

Gegen hypothekarische Sicherheit könnten 6000 fl. Pflegegelder zu 4 1/2 % Darlehens hingegeben werden und zwar entweder auf einen oder mehrere Posten.

Mit der Erwirkung darlehensweiser Hingabe dieser Gelder beauftragt, lade ich allenfallsige Darlehenssucher ein, mir ihre Gesuche recht bald mitzutheilen.

Friedberg am 22. November 1854.

Mayerhofer, Notar.

Stand und Preis der Aichacher Schranne vom 2. Dezember 1854.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben	höchster.		mittlerer.		mindester.				gefallen.		gestiegen.	
				Schäffel.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	103	103	—	30	21	29	45	28	39	3064	58	—	50	—	—
Korn	57	51	6	24	12	23	38	23	20	1205	18	1	25	—	—
Gerste	226	226	—	14	21	13	47	13	15	3118	6	—	12	—	—
Haber	279	279	—	7	19	7	7	6	53	1993	5	—	—	—	12
Summa	665	659	—							9381	26				

Aichacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vfd.	Loth.	Dnt.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12 2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2	1/2	Mundmehl	9 2
Rohfleisch	12 —	Kreuzer Semmel	—	3	1	—	Semmelmehl	8 2
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl	—	2	2	1/2	Schönmehl	7 2
Schweinfleisch	16 —	Kreuzer Roggl	—	5	—	1	Nachmehl	6 2
Kalbfleisch	12 —	Halbagen Laib	—	12	3	—	Roggenmehl	6 —
Schafffleisch	9 —	Bagen Laib	—	25	2	—	1 Vfd. Roggenbrod	5 —

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vfd.	Loth.	Dnt.	Theil.	Mehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12 2	Halbkreuzer Semmel	—	1	1 1/2	—	Feines Mundmehl	1 12
Rohfleisch	11 2	Kreuzer Semmel	—	2	3	—	Semmelmehl	1 4
Rindfleisch	9 2	Zweifkreuzer Roggl	—	7	2	—	Geringeres Mehl	— 56
Schweinfleisch	16 —	Vierkreuzer Roggl	—	15	—	—	Nachmehl	— 48
Kalbfleisch	12 —	Bagen Laib	—	21	—	—	Backmehl	— 54
Schafffleisch	— —	Achtkreuzer Laib	1	10	—	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Tage.

Preise.

Megen.		Viertel.		Maß.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Feines Mundmehl	4	48	1	12	— 18
Semmelmehl	4	16	1	4	— 16
Geringeres Mehl	3	44	—	56	— 14
Nachmehl	3	12	—	48	— 12
Backmehl	3	36	—	54	— 13 1/2

Brod-Tage.

Gewicht.

Pfund.	Loth.	Quint.
--------	-------	--------

Halbkreuzer Semmel	—	1	2
Kreuzer Semmel	—	3	—
Zweifkreuzer Roggl	—	8	—
Vierkreuzer Roggl	—	16	—
Bagen Laib	—	22	—
Achtkreuzer Laib	1	12	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 11. Novbr. Augsburg 1. Dez. Schrobenhausen 30. Nov. Friedberg 30. Novemb.

Ort der Schranne	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München . . .	—	—	—	—	32	40	—	—	26	12	—	—	15	28	—
Augsburg . .	—	—	—	30	36	29	54	29	25	3	24	18	23	11	15
Schrobenhausen	—	—	—	30	5	29	31	28	37	24	21	23	25	21	57
Friedberg . .	10	34	9	54	9	15	31	30	29	59	28	57	25	57	25
										7	24	18	14	41	14
										14	13	13	44	7	18
														7	2
														6	46